

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Lußhardt"**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i.V. mit § 15 der Verbandssatzung vom 27. Juli 1965 hat die Verbandsversammlung am 08. Juli 1994 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Lußhardt", geändert durch Beschlüsse vom 17. Dezember 1997, 11. Dezember 2001, 19. Mai 2009, 21. Juli 2010 und 22.12.2011 beschlossen.

### Inhaltliche Gliederung der Verbandssatzung:

- I. Allgemeines
- II. Verfassung und Verwaltung
- III. Aufwandsdeckung
- IV. Sonstiges

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die Gemeinde Hambrücken und die Stadt Waghäusel bilden unter dem Namen "Wasserversorgung Lußhardt" einen Zweckverband. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waghäusel (Landkreis Karlsruhe).

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhaltung eines Wasserwerkes zur Förderung von Trink- und Brauchwasser für die am Zweckverband beteiligten Gemeinden.
2. Aufbereitung und Verteilung des Trink- und Brauchwassers.
3. Erneuerung und Erweiterung des Wasserwerkes sowie der Ortsnetze in den Verbandsgemeinden.
4. Der Zweckverband beliefert die Verbandsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser. Das Versorgungs- und Verteilungsnetz ist Eigentum des Zweckverbandes. Ebenso die Anschlussleitungen, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
5. Der Zweckverband überträgt den Einzug der Erlöse aus dem Wasserverkauf auf die Verbandsgemeinden und gewährt hierfür eine Entschädigung (s. § 13 Abs. 7).
6. Im Rahmen der Verwaltungsleihe bedient sich der Zweckverband bei den Verbandsgemeinden mit geeignetem Personal und sächlicher Verwaltungsmittel zur Wahrnehmung seiner Verbandsaufgaben. Einzelheiten der Verwaltungsleihe werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden geregelt.
7. Der Zweckverband kann einzelne Gebiete und Objekte außerhalb des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser beliefern. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den belieferten Gemeinden geregelt.

### § 3 Weitere Mitglieder

Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Bei der Aufnahme ist die finanzielle Vorleistung der bisherigen Mitglieder zu berücksichtigen.

## II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

### § 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und 4 weiteren Vertretern (Gemeinderäte), von denen 1 Vertreter auf die Gemeinde Hambrücken und 3 Vertreter auf die Stadt Waghäusel entfallen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgendes Stimmrecht:

Hambrücken	2 Stimmen
Waghäusel	<u>4 Stimmen</u>
zusammen	<b>6 Stimmen</b>

(3) Die Amtszeit der Mitgliedervertreter endet mit der Amtszeit als Bürgermeister oder Gemeinderat.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.

### § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und außerdem auf Antrag eines Viertels der Mitgliedervertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedervertreters unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Stellvertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft. § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sind. Wenn eine Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, wird vom Verbandsvorsitzenden erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, dass die erschienenen Mitgliedervertreter in jedem Fall zur rechtsgültigen Beschlussfassung berechtigt sind.

(3) Beschlüsse werden, sofern im Zweckverbandsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

(4) Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist genehmigt, wenn alle Mitglieder zustimmen.

## § 8

### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung; er führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit es sich nicht um Aufgaben der Verbandsversammlung handelt, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor, führt sie aus und überwacht das Personal des Verbandes, dessen Dienstvorgesetzter er ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für alle übrigen Ausgaben auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu und zwar für

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) bis zu einem Betrag von **30.000,00 €** im Einzelfall;
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 €** im Einzelfall.

(3) Verpflichtungserklärungen werden namens des Verbandes von dem Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

## § 9

### Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer, einen Verbandsrechner und einen Verbandskassier, sowie je einen Stellvertreter und setzt deren Vergütung fest. Verbandsrechner und Verbandsschriftführer vertreten sich gegenseitig.

(2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftwechsel des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

(4) Der Verbandskassier erledigt alle Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal und setzt dessen Vergütung fest.

### **§ 10**

#### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Auslagen und Reisekosten gemäß besonderer Satzung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung festgelegt wird (§ 16 Abs. 4 GKZ).

## **III. AUFWANDSDECKUNG**

### **§ 11**

#### **Haushaltsjahr und Wirtschaftsführung**

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die für Zweckverbände (Eigenbetriebe) geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung sind anzuwenden.

### **§ 12**

#### **Kosten und Finanzierung der Anlagen**

(1) Die Kosten für die Planung und Erstellung der Bauwerke und Anlagen trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.

(2) Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Festsetzung und Erhebung einer Umlage bei den Verbandsmitgliedern.

(3) Die Kosten für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen trägt der Verband. Zur Finanzierung sind an erster Stelle Eigenmittel des Verbandes einzusetzen.

### **§ 13**

#### **Deckung des Verbandsaufwandes**

(1)

- a) Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfen und Kredite gedeckten Herstellungskosten leistet jedes Verbandsmitglied einen Beitrag (Eigenmittel) nach folgendem Verteilerschlüssel: "Einwohnerzahl am 30.6. des jeweiligen Vorjahres".
- b) Die Anlage des Verbandes gilt zum 31.12.1994 als hergestellt. Ab 01.01.1995 gilt Abs. 4.

(2)

- a) Der Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen wird durch die Erhebung einer Betriebskostenumlage, der Aufwand für die Kreditzinsen durch die Erhebung einer

Zinsumlage und der Aufwand für die Schuldentilgung durch die Erhebung einer Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.

- b) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Betriebsaufwendungen mit angemessenen Abschreibungen, ohne Kreditzinsen abzüglich der Betriebseinnahmen. Die Zinsumlage umfasst den Zinsaufwand für aufgenommene Kredite abzüglich den Einnahmen aus der Finanzwirtschaft. Zur Tilgung aufgenommener Kredite stehen die Abschreibungen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher, wird der verbleibende Betrag als Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- c) Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes in der Haushaltssatzung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tagen an die Zweckverbandskasse abzuführen.

(3) Die Jahresumlagen werden wie folgt ermittelt:

"Jedes Verbandsmitglied leistet seinen Betrag (Eigenmittel) nach folgendem Verteilerschlüssel:  
- Einwohnerzahl vom 30.6. des jeweiligen Vorjahres -".

(4) Der Aufwand für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen wird nach Abs. 3 verteilt. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Vorjahres.

(5) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage erheben.

(6) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

(7) Die Mitgliedsgemeinden erhalten vom Zweckverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 dieser Satzung je eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und ggf. neu ermittelt wird.

#### **IV. SONSTIGES**

##### **§ 14**

##### **Satzungsänderung**

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

##### **§ 15**

##### **Ausscheiden aus dem Verband**

(1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband ist mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitgliedern nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist und nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Die Verbandsversammlung kann die Kündigungsfrist abkürzen.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen, es sei denn, dass der Verband innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aufgelöst wird.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilerschlüssels nach § 13 Abs. 1 a über.

### **§ 17 Entscheidung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Rechte zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme von Verbandslasten steht den Beteiligten der Verwaltungsrechtsweg offen.

### **§ 18 Bekanntmachungen des Verbandes**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 1965 und alle dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Waghäusel, den 08. Juli 1994

gez. Straub, Verbandsvorsitzender